

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 1 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Name **ATONIK**
Beschreibung der Mischung Wässrige Lösung organischer Stoffen.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Pflanzenschutzmittel. Wachstumsregler. Professioneller Einsatz.
Verwendung nicht empfohlen Es wird empfohlen, nur für die vorgeschlagene Verwendung zu verwenden. Andere Verwendungen können Benutzer unvorhersehbaren Risiken aussetzen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Asahi Chemical Europe s.r.o.
Lužná 716/2
160 00 Praha 6 - Vokovice
Tschechische Republik
Tel.: +420 212 244 322
Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: ondrej.dvorak@asahichem.eu

1.4 Notrufnummer

Einzelheiten zur Bereitstellung von Erster Hilfe können auch konsultiert werden: Vergiftungs-Informationszentrale Freiburg, Breisacher Str. 86b, 79110 Freiburg im Breisgau.
24-h-Notfallnummer: +49 (0)761 19240, E-Mail: gifinfo@uniklinik-freiburg.de.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wird gemäß Verordnung Nr.1272/2008/EG **nicht als gefährlich eingestuft.**

Einstufung gemäß Verordnung Nr.1272/2008/EG **nicht eingestuft**

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Die schwerwiegendsten nachteiligen physikalisch-chemischen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen des Stoffes

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme	Fällt weg
Signalwörter	Fällt weg
Bestandteile der Mischung auf dem Etikett anzugeben	Fällt weg
Gefahrenhinweise	Fällt weg
Sicherheitshinweise	P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P261 - Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden. P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 2 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

Zusätzliche Informationen auf dem Etikett

P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P301+P312 - BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

SP1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässer reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält zum Erstelldatum des Sicherheitsdatenblattes keine: Substanzen, die als endokrine Disruptoren identifiziert wurden; Substanzen, die die PBT und vPvB Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen; Substanzen, die in die Kandidatenliste für Anhang XIV der REACH-Verordnung (d. i. in der SVHC-Liste) aufgenommen wurden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

3.2.1 Inhaltsstoffe der Mischung als gefährlich eingestuft

Substanz	CAS-Nummer EG-Nummer Index-Nummer	REACH- Registrierungs- nummer	Gewichts- prozent (%).	Gefährlich
Natrium- <i>p</i> -Nitrophenolat; pNP	824-78-2 212-536-4 nicht erwähnt	nicht registriert*	0,3	Expl. 1.3; H203 Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 2; H411
Natrium- <i>o</i> -Nitrophenolat; oNP	824-39-5 212-527-5 nicht erwähnt	nicht registriert*	0,2	Expl. 1.3; H203 Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 2; H411
Natrium-5-nitroguaiacolat; 5NG	67233-85-6 614-038-6 nicht erwähnt	nicht registriert*	0,1	Expl. 1.3; H203 Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 2; H411

* Wirkstoffe und Formulierungsbestandteile, die in Pflanzenschutzmischungen verwendet werden, gelten gemäß Artikel 15 Absatz 1 der REACH-Verordnung als registriert.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

In allen Fällen der betroffenen Person körperlichen und geistigen Frieden sichern und Unterkühlung verhindern. Der betroffenen Person, die bewusstlos ist, niemals etwas durch den Mund geben. Bei Rettungsarbeiten auf die persönliche Sicherheit achten. Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe suchen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Die Exposition sofort unterbrechen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen (Achtung auf

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 3 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

kontaminierte Kleidung) und sie in einer Position, die Atmung erleichtert, lassen. Sichern Sie die gerettete Person vor Erkältungen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe suchen.

Nach Hautkontakt

Die kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Vor oder während des Waschens Ringe, Armbanduhren, Armbänder usw. abnehmen, falls sie an den betroffenen Hautbereiche sind oder das Abnehmen leicht ist. Den betroffenen Bereich mindestens 15 Minuten lang mit viel sauberem fließendem Wasser spülen, womöglich lauwarm und mit Seife. Keine Lösungsmittel oder Verdüner benutzen. Niemals neutralisieren. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe suchen.

Nach Augenkontakt

Das nicht betroffene Auge schützen. Die Augen sofort mit sauberem fließendem Wasser spülen, womöglich leicht und lauwarm. Die Augenlider aufmachen (auch mit Gewalt). Falls die betroffene Person Kontaktlinsen hat, diese entfernen, mindestens 15 Minuten lang vom inneren Augenwinkel zum äußeren weiter spülen. Niemals neutralisieren. Bei anhaltenden Problemen professionelle ärztliche Behandlung suchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Die Mundhöhle ausspülen. Ca. 10–20 zerkleinerte Aktivkohletabletten mit Trinkwasser, möglichst lauwarm, verabreichen. Limonaden und Mineralwässer sind nicht zum Spülen der Mundhöhle und zum Trinken geeignet. Bei freiwilligem Erbrechen der geretteten Person ist darauf zu achten, dass sie das Erbrochene nicht einatmet (den Kopf unten halten) und gleichzeitig keine anderen Körperteile oder den Körper des Retters befleckt. Niemals alkoholische Getränke servieren. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe suchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verschlucken kann Erbrechen und Magenschmerzen verursachen. Das Produkt ist praktisch nicht reizend für Augen und Haut (schwache Wirkung).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Trockenlöschmittel, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, CO₂.

Ungeeignete Löschmittel

Voller Wasserstrahl. Branderweiterung ist möglich.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verhindern Sie im Brandfall, das Löschwasser und Produktreste in die Kanalisation oder in die Umwelt insbesondere in Wasserquellen ausströmen. Versammeln Sie sie separat und entsorgen Sie sie sicher gemäß den geltenden Gesetzen und geltenden Ortsvorschriften.

Im Brandfall können toxische Gase freigesetzt werden – Oxide von Natrium, Oxide von Stickstoff, Oxide von Kohlenstoff und Produkte unvollständiger Verbrennung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Greifen Sie nicht ohne geeignete Schutzausrüstung ein. Tragen Sie beim Löschen ein geeignetes unabhängiges Isolations-Atemschutzgerät und einen Hitze-/Chemikalienschutzanzug.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 4 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, geeignete Schutzausrüstung und -kleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für ausreichende Belüftung des Bereichs sorgen und Ansammlung von Dämpfen und Aerosolen vermeiden. Für weitere Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 7.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Ausströmen des Produkt in die Kanalisation und in die Umwelt, insbesondere in Wasserquellen verhindern. Wenn dies nicht verhindert werden kann, informieren Sie unverzüglich die zuständigen Behörden (Polizei und Feuerwehr).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Je nach Menge des verschütteten Produkts bei großen Verschüttungen das Produkt zuerst eindämmen und dann abpumpen oder bei kleinen Verschüttungen mit einem geeigneten inerten Absorptionsmaterial (z. B. Vliesstoff, Vermiculit, Trockensand) abwischen oder aufsaugen, in beschrifteten, verschließbaren Behältern auffangen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Rückstände mit Wasser abspülen, sammeln und als Abfall entsorgen. Minimieren Sie die Bildung von Dämpfen und Aerosolen bei der Entsorgung. Belüften Sie den betroffenen Bereich.

Falls die Verpackung beschädigt ist, versetzen Sie den Inhalt in eine neue, unbeschädigte Verpackung und bezeichnen Sie sie wieder richtig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Beachten Sie auch die Bestimmungen der Abschnitte 7, 8, 13 dieses Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, geeignete Schutzausrüstung und -kleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für ausreichende Belüftung des Bereichs sorgen und Ansammlung von Dämpfen und Aerosolen vermeiden. Falls sich Dämpfe und Aerosole bilden, müssen diese regelmäßig entfernt werden.

Die Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Chemikalien einhalten. Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen und schnupfen. Nach dem Umgang mit dem Produkt immer Hände waschen. Vor Eintritt in Ruhe- oder Essbereiche kontaminierte Schutzausrüstung entfernen. Nach der Arbeit sich gründlich mit warmem Wasser und Seife waschen, sich duschen. Kontaminierte Kleidung sofort durch saubere ersetzen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In originalen, fest verschlossenen Behältern lagern, an einem trockenen, kühlen und gut. Bei 0–35 °C aufbewahren. Vor Frost und hohen Temperaturen schützen. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen lagern: starke Säuren, starke Oxidationsmittel, mit Wasser reagierende Stoffe.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die berufliche Exposition

8.1.1.1 Nationale Grenzwerte gemäß Nr TRGS 900

Nicht festgestellt.

8.1.1.2 Grenzwerte für die berufliche Exposition gemäß EU

Nicht festgestellt.

8.1.1.3 Grenzwerte Exposition

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 5 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

EFSA Scientific Report (2008) 191, 1-130:

Gemäß der Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review von Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-*o*-Nitrophenolat und Natrium-*p*-nitrophenolat ist der akzeptable Arbeitsplatzgrenzwert (AOEL) für Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-*o*-Nitrophenolat und Natrium-*p*-nitrophenolat 0,007 mg/kg/Körpergewicht/Tag.

8.1.2 Überwachungsverfahren

Nicht festgestellt.

8.1.3 Biologischen Grenzwerte gemäß TRGS 903

Nicht festgestellt.

8.1.4 DNEL- und PNEC-Wert

Nicht festgestellt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz, um die festgestellte Expositionsgrenzwerte für den Stoff einzuhalten. Achten Sie auf die Sicherheitsbestimmungen für die Arbeit mit Chemikalien. Der Grad der Wirksamkeit der persönlichen Schutzausrüstungen hängt unter anderem von der Stoffkonzentration am Arbeitsplatz, der Temperatur, der Expositionszeit, der Art der durchgeführten Arbeit, dem Belüftungsgrad und der Produktkonzentration ab.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

<i>Atemschutz</i>	Nicht nötig, wenn die Expositionsgrenzwerte eingehalten werden, und wenn sich kein Staub und keine Aerosole bilden. Falls die Expositionsgrenzwerte überschritten werden oder sich Staub und Aerosole bilden, verwenden Sie einen Respirator, eine Halb- oder Ganzgesichtsмаске, bei intensiver oder längerer Belastung, Unfall oder Brand ein umluftunabhängiges Atemgerät verwenden
<i>Handschutz</i>	Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt Schutzhandschuhe (z. B. nach EN 374: z. B. aus Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, PVC) verwenden. Bestimmen Sie die Art der Handschuhe (Dicke und Durchdringungszeit) entsprechend der Analyse des spezifischen Risikos am Arbeitsplatz.
<i>Augen-/Gesichtsschutz</i>	Verwenden Sie eine gut abgedichtete Schutzbrille oder einen Gesichtsschutz, wenn die Möglichkeit eines Augenkontakts besteht.
<i>Hautschutz</i>	Der Körperschutz ist entsprechend der Tätigkeit und möglicher Exposition auszuwählen, z. B. Arbeitsschutzkleidung, -schuhe (z. B. nach EN 20346, EN 20347, z. B. Gummistiefel).

Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen und schnupfen. Nach der Arbeit sich gründlich mit warmem Wasser und Seife waschen und sich duschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe vor der Wiederverwendung reinigen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Ausströmen des Stoffes in die Umwelt verhindern. Die Emissionsgrenzwerte beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Gelb-braun
Geruch	geruchsfrei

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 6 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht festgestellt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht festgestellt
Entzündbarkeit	nicht entzündlich
Explosionsgrenze	nicht festgestellt
untere	nicht festgestellt
obere	nicht festgestellt
Flammpunkt	nicht festgestellt
Zündtemperatur	nicht festgestellt
Zersetzungstemperatur	nicht festgestellt
pH-Wert (bei 21 °C)	8,58 (exp. Studien)
pH-Wert (bei 21 °C)	8,36 (1 % w/w, exp. Studien)
pH-Wert (bei 22 °C)	8,07 (1 % w/w, CIPAC MT 75.2)
Kinematische Viskosität (bei 20 °C)	1,029 mm ² /s (CIPAC MT 22, EEC A5, OECD 115)
Kinematische Viskosität (bei 40 °C)	0,6711 mm ² /s (CIPAC MT 22, EEC A5, OECD 115)
Löslichkeit	in Wasser: löslich (wässrige Lösung) unlöslich in den meisten Lösungsmitteln
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht festgestellt
Dampfdruck	nicht festgestellt
Relative Dichte	1,0019 (Wasser = 1; EEC A3, OECD 109)
Relative Dampfdichte	nicht festgestellt
Partikeleigenschaften	die Mischung enthält keine Nanoformen von Substanzen

9.2 Sonstige Angaben

Nicht angegeben.

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Oberflächenspannung (bei 20,5 °C) 73,91 mN/m (CIPAC MT 22, EEC A5, OECD 115)

Explosive Eigenschaften negativ (Koenen-Test, Time-Pressure-Test)

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Die Mischung ist kein Ausgangsstoff für Explosivstoffe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1148.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist stabil unter normalen Bedingungen. Es gibt keine gefährlichen Reaktionen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil unter den empfohlenen Behandlungs-, Verwendungs- und Lagerbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist stabil unter den empfohlenen Behandlungs-, Verwendungs- und Lagerbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 7 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

Vor Frost und hohen Temperaturen schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Oxidationsmittel, mit Wasser reagierende Stoffe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht festgestellt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

akute Toxizität	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- LD ₅₀ orale, Ratte (mg/kg)	> 5 000 (Methodik 158.135; 81-1)
- LD ₅₀ dermale (mg/kg)	> 2 000 (Ratte, OECD 402) > 2 000 (Hase, OECD 402)
- LC ₅₀ inhalative, Ratte (mg/l, 4 Std.)	> 6,7 (Methodik 158.135; 81-3)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt <ul style="list-style-type: none">• nicht hautreizend (Hase, OECD 404)
schwere Augenschädigung/-reizung	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt <ul style="list-style-type: none">• nicht augenreizend (Hase, OECD 405)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt <ul style="list-style-type: none">• kein Hautsensibilisator (Meerschweinchen, OECD 406)
Keimzellmutagenität	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt <ul style="list-style-type: none">• negativ (Ames-Test, OECD 490) - 5-NG• negativ (Ames-Test) – o-NP• negativ (Ames-Test, OECD 490) – p-NP
Karzinogenität	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt <ul style="list-style-type: none">• NOAEL ≥ 272 mg/kg/Tag (Ratte, oral, OECD 453) - 5-NG• NOAEL ≥ 377,1 mg/kg/Tag (Maus, oral, OECD 451) - 5-NG• NOAEL ≥ 530 mg/kg/Tag (Ratte, OECD 453) - o-NP• NOAEL ≥ 734,2 mg/kg/Tag (Maus, oral, OECD 451) - o-NP• NOAEL ≥ 1 004 mg/kg/Tag (Ratte, oral, OECD 453) - p-NP• NOAEL ≥ 1 339,9 mg/kg/Tag (Maus, oral, OECD 451) - p-NP
Reproduktionstoxizität	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt <ul style="list-style-type: none">• NOAEL = 39,6 mg/kg/Tag (Ratte, oral, Generation F0/F1, Reproduktionstoxizität, OECD 416) - 5-NG• NOAEL ≥ 79,2 mg/kg/Tag (Ratte, oral, OECD 416) - 5-NG• NOAEL = 27,2 mg/kg/Tag (Kaninchen, oral,

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 8 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

Entwicklungstoxizität, OECD 414) - 5-NG

- NOAEL = 45 mg/kg/Tag (Ratte, oral, elterliche Entwicklungstoxizität, Richtlinie 83-3) - 5-NG
- NOAEL \geq 90 mg/kg/Tag (Ratte, oral, Entwicklungstoxizität, Richtlinie 83-3) - 5-NG
- NOAEL = 77,1 mg/kg/Tag (Ratte, oral, F0/F1 Generation, Reproduktionstoxizität, OECD 416) - *o*-NP
- NOAEL \geq 154,2 mg/kg/Tag (Ratte, oral, Nachkommen, OECD 416) - *o*-NP
- NOAEL = 53 mg/kg/Tag (Kaninchen, oral, Entwicklungstoxizität, OECD 414) - *o*-NP
- NOAEL = 90,3 mg/kg/Tag (Ratte, oral, elterliche Entwicklungstoxizität, Richtlinie 83-3) - *o*-NP
- NOAEL \geq 180,6 mg/kg/Tag (Ratte, oral, Entwicklungstoxizität, Richtlinie 83-3) - *o*-NP
- NOAEL = 140,7 mg/kg/Tag (Ratte, oral, F0/F1 Generation, Reproduktionstoxizität, OECD 416) - *p*-NP
- NOAEL \geq 281,4 mg/kg/Tag (Ratte, oral, OECD 416) - *p*-NP
- NOAEL = 100,4 mg/kg/Tag (Kaninchen, oral, Entwicklungstoxizität, OECD 414) - *p*-NP
- NOAEL = 167,7 mg/kg/Tag (Ratte, oral, elterliche Entwicklungstoxizität, Richtlinie 83-3) - *p*-NP
- NOAEL \geq 335,4 mg/kg/Tag (Ratte, oral, Entwicklungstoxizität, Richtlinie 83-3) - *p*-NP

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

- NOAEL = 6 mg/kg (90 Tage, oral, Hund, OECD 409) - 5-NG
- NOAEL = 5 mg/kg (90 Tage, oral, Hund, OECD 409) - *o*-NP
- NOAEL = 5 mg/kg (90 Tage, oral, Hund, OECD 409) - *p*-NP

Aspirationsgefahr

aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Die Mischung und ihre Bestandteile erfüllen nicht die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100, (EU) Nr. 2018/605.

11.2.2 Sonstige Angaben

Siehe Abschnitt 2 und 4.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Fische

Daten für die Mischung sind nicht verfügbar

LC₅₀, 96 Std., *Oncorhynchus mykiss*: 37,4 mg/l (OECD 203) - 5-NG

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 9 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

LC₅₀, 96 Std., *Oncorhynchus mykiss*: 69,0 mg/l (OECD 203) - *o*-NP

LC₅₀, 96 Std., *Oncorhynchus mykiss*: 25 mg/l (OECD 203) - *p*-NP

LC₅₀, 96 Std., *Danio rerio*: 70,7 mg/l (OECD 203) - 5-NG

LC₅₀, 96 Std., *Danio rerio*: > 100 mg/l (OECD 203) - *o*-NP

LC₅₀, 96 Std., *Danio rerio*: 18,64 mg/l (OECD 203) - *p*-NP

NOEC, 35 Tage, *Danio rerio*: 0,015 mg/l (OECD 210) - 5-NG

NOEC, 35 Tage, *Danio rerio*: 0,024 mg/l (OECD 210) - *o*-NP

NOEC, 35 Tage, *Danio rerio*: 0,045 mg/l (OECD 210) - *p*-NP

wirbellose Wassertiere

EC₅₀, 48 Std., *Daphnia magna*: > 100 mg/l (OECD 202)

NOEC, 48 Std., *Daphnia magna*: ≥ 100 mg/l (OECD 202)

Algen

EyC₅₀, 72 Std., *Desmodesmus subspicatus*: > 100 mg/l (OECD 201)

ErC₅₀, 72 Std., *Desmodesmus subspicatus*: > 100 mg/l (OECD 201)

NOEC, 72 Std., *Desmodesmus subspicatus*: ≥ 100 mg/l (OECD 201)

EyC₅₀, 72 Std., *Anabaena flos-aquae*: 1 720 mg/l (OECD 201)

ErC₅₀, 72 Std., *Anabaena flos-aquae*: 6 990 mg/l (OECD 201)

NOEC, 72 Std., *Anabaena flos-aquae*: 300 mg/l (OECD 201)

Wasserpflanzen

Daten für die Mischung sind nicht verfügbar

EyC₅₀, 7 Tage, *Lemna gibba*: 3,98 mg/l (OECD 221) - 5-NG

ErC₅₀, 7 Tage, *Lemna gibba*: 7,49 mg/l (OECD 221) - 5-NG

EyC₅₀, 7 Tage, *Lemna gibba*: 7,89 mg/l (OECD 221) – *o*-NP

ErC₅₀, 7 Tage, *Lemna gibba*: 14,89 mg/l (OECD 221) – *o*-NP

EyC₅₀, 7 Tage, *Lemna gibba*: 11,59 mg/l (OECD 221) – *p*-NP

ErC₅₀, 7 Tage, *Lemna gibba*: 21,81 mg/l (OECD 221) – *p*-NP

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht festgestellt für die Mischung.

Im Boden (20 °C, 40 % MWHC):

DT₅₀ lab. (aerob.): 0,1 - 0,6 Tage (OECD 307) - 5-NG.

DT₅₀ lab. (aerob.): 0,4 - 1,5 Tage (OECD 307) - *o*-NP.

DT₅₀ lab. (aerob.): 0,6-2,2 Tage (OECD 307) - *p*-NP.

Im Wasser:

DT₅₀ Wasserphase - Flusssystem: 3,4 Tage (geometrisches Mittel) - 5-NG.

DT₅₀ Wasserphase - Teichsystem: 2,4 Tage (geometrisches Mittel) - 5-NG.

DT₅₀ Gesamtsystem - Flusssystem: 5,4 Tage (geometrisches Mittel) - 5-NG.

DT₅₀ Gesamtsystem - Teichsystem: 3 Tage (geometrisches Mittel) - 5-NG.

DT₅₀ Wasserphase - Flusssystem: 1,9 Tage (geometrisches Mittel) - *o*-NP.

DT₅₀ Wasserphase - Teichsystem: 2,2 Tage (geometrisches Mittel) - *o*-NP.

DT₅₀ Gesamtsystem - Flusssystem: 2 Tage (geometrisches Mittel) - *o*-NP.

DT₅₀ Gesamtsystem - Teichsystem: 2,2 Tage (geometrisches Mittel) - *o*-NP.

DT₅₀ Wasserphase - Flusssystem: 2,7 Tage (geometrisches Mittel) - *p*-NP.

DT₅₀ Wasserphase - Teichsystem: 2,8 Tage (geometrisches Mittel) - *p*-NP.

DT₅₀ Gesamtsystem - Flusssystem: 3,6 Tage (geometrisches Mittel) - *p*-NP.

DT₅₀ Gesamtsystem - Teichsystem: 3 Tage (geometrisches Mittel) - *p*-NP.

An der Luft/Photochemischer oxidativer Abbau:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 10 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

DT₅₀: 2,2 Tage (12 Std., EFSA Scientific Report (2008) 191, 1-130) - 5-NG.

DT₅₀: 2,2 Tage (24 Std., EFSA Scientific Report (2008) 191, 1-130) - 5-NG.

DT₅₀: 2,3 Tage (12 Std., EFSA Scientific Report (2008) 191, 1-130) - o-NP.

DT₅₀: 1,2 Tage (24 Std., EFSA Scientific Report (2008) 191, 1-130) - o-NP.

DT₅₀: 2,3 Tage (12 Std., EFSA Scientific Report (2008) 191, 1-130) - p-NP.

DT₅₀: 1,2 Tage (24 Std., EFSA Scientific Report (2008) 191, 1-130) - p-NP.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht festgestellt für die Mischung.

log Pow = 1,62 (20 °C, pH = 7, OECD 107) – 5-NG.

log Pow = 1,12 (20 °C, pH = 7, OECD 107) – o-NP.

log Pow = 1,28 (20 °C, pH = 7, OECD 107) – p-NP.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht festgestellt für die Mischung.

Koc = 156,1 ml/g (geometrisches Mittel) – o-NP.

Koc = 288,1 ml/g (geometrisches Mittel) – p-NP.

Koc = 463,4 ml/g (geometrisches Mittel) – 5-NG.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Mischung und ihre Bestandteile erfüllen nicht die Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Die Mischung und ihre Bestandteile erfüllen nicht die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100, (EU) Nr. 2018/605.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Die Mischung und ihre Bestandteile sind in der Verordnung (EG) Nr.1005/2009 über Stoffe, die die Ozonschicht beschädigen, nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Geeignete Methode zum Entfernen des Stoffes und der kontaminierten Verpackung

Gemäß geltenden europäischen und nationalen Vorschriften entsorgen. Entsorgen Sie niemals durch Spülen in die Kanalisation! Verunreinigen Sie nicht stehendes oder fließendes Wasser mit der Chemikalie oder dem gebrauchten Behälter. Geben Sie Restmengen und nicht regenerierbare Lösungen einer qualifizierten Entsorgungsfirma über. Der Abfallzeuger ist für die Einstufung und Entsorgung des Abfalls verantwortlich.

Möglicher Abfallcode:

16 03 05* - Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

16 03 06 - Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen.

Physikalische/chemische Eigenschaften, die die Abfallbehandlung beeinflussen können

Kennzeichnung gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG: nicht angegeben.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die empfohlene Abfallbehandlung

Nicht mit unverträglichen Materialien mischen (siehe Abschnitt 10).

Abfallrechtsvorschriften

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 11 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

Richtlinie 2008/98/EG

Beschluss 2014/955/EU

Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht als transportgefährdend eingestuft (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

keine

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR/RID keine

- anderer Transport keine

14.3 Transportgefahrenklassen

keine

14.4 Verpackungsgruppe

keine

14.5 Umweltgefahren

nicht als gefährlich für die Umwelt während des Transports eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

14.8 Sonstige Angaben

ADR/RID

- Einstufungscode keine

- Sicherheitszeichen: keine

- Gefahrenidentifikationsnummer keine

- Tunnelbeschränkungscode - (ADR), - (RID)

IMDG

- Feuer-/Leckanweisungen keine

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in gültiger Fassung

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in gültiger Fassung

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 2019/1148, über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Verordnung des EP und des Rats (EG). Nr. 2019/1021, über persistente organische Schadstoffe

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 12 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

Verordnung des EP und des Rats (EG). Nr. 1107/2009/EG, über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen am Sicherheitsdatenblatt im Rahmen der Revision

Erstausgabe.

Schlüssel oder Legende zu Abkürzungen

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, Kategorie 2
Expl. 1.3	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Kategorie 1.3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ADR	Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
DNEL	Derived No Effect Level – Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert (abgeleitete Konzentration des Stoffes, bei der keine nachteiligen Wirkungen auftreten)
PNEC	Predicted No Effect Concentration – Voraussichtliche Nicht-Effekt-Konzentration (eine Schätzung der Konzentration des Stoffes, bei der keine nachteiligen Wirkungen auftreten)
CLP	Verordnung Nr. 1272/2008/EG
REACH	Verordnung Nr. 1907/2006/EG
RID	Der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
IMDG	Internationale maritime Gefahrgüter
IMO	Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation
ICAO/IATA	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation/Internationaler Luftverkehrsverband
LC ₅₀	Letale Konzentration, bei der 50 % der Testsubjekten sterben
LD ₅₀	Letale Dosis, bei der 50 % der Testsubjekten sterben
EC ₅₀	Konzentration erforderlich, um 50 % der Wirkung zu erzielen
EC ₁₀	Konzentration erforderlich, um 10 % der Wirkung zu erzielen
ErC ₅₀	Konzentration der Substanz, die zu einer 50%igen Verringerung der Wachstumsrate führt
EyC ₅₀	Expositions-konzentration, die zu einer 50 %igen Ertragsminderung führte
NOEC	Die höchste Konzentration des Stoffes, die keine signifikante Wirkung hatte (No Observed Effect Concentration - Konzentration ohne beobachtete Wirkung)
NOAEL	Die höchste Dosis des Stoffes, die keine negative Wirkung verursacht hat (No Observed Adverse Effect Level - Keine beobachtete schädliche Wirkung-Level)
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
SVHC	Besonders besorgniserregende Stoffe
MWHC	Maximale Wasserhaltekapazität (Maximum water holding capacity)

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 16. 02. 2023

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 13 von 13

Name des Stoffes oder Gemisches: **ATONIK**

Staatliche und europäische Gesetzgebung, SDB des Herstellers, Datenbank MedisAlarm, Fachliteratur, Produktregistrierungsdossier.

Daten zu Nitrophenolaten finden sich in der EFSA-Schlussfolgerung zum Peer-Review von Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-*o*-nitrophenolat und Natrium-*p*-nitrophenolat (EFSA Scientific Report (2008), 191, 1–130).

Liste der Gefahrenhinweise, Sicherheitshinweise

H203	Explosiv; Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261	Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P301+P312	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Schulungsanweisungen

Nach dem Sicherheitsdatenblatt.

Weitere Angaben

Einstufung nach Herstellerangaben. Das Gemisch wird anhand experimenteller Daten und Berechnungsmethoden gemäß der CLP-Verordnung eingestuft. Nur für die vom Hersteller angegebenen Zwecke verwenden, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu vermeiden.

Die Information in diesem Sicherheitsdatenblatt wird nach besten verfügbaren Kenntnissen erstellt. Sie ist in gutem Glauben erstellt, aber ohne Gewährleistung. Verschiedene Faktoren können die Eigenschaften unter bestimmten Bedingungen beeinflussen. Es liegt in der Verantwortung des Produktbenutzers, die Genauigkeit der Informationen für eine bestimmte Anwendung zu bewerten.